



An den Grossen Rat

14.5091.02

JSD/P145091

Basel, 2. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 1. April 2014

Interpellation Nr. 16 Eduard Rutschmann betreffend «Polizisten im Dienst – was darf noch erlaubt sein?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. März 2014)

„Das Appellationsgericht Basel-Stadt hatte den bis dahin unbescholtenen Polizisten M.S. wegen eines Verstosses gegen die Rassismusklausel für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 200 Franken verurteilt. Damit bestätigte die zweite Instanz den Urteilsspruch den das Strafgericht am 25. Oktober 2011 gefällt hatte. Am 16. April 2007 leistete M. S. Polizeidienst an der Baselworld. Nachdem ein algerischer Asylbewerber einen russischen Juwelier bestohlen hatte, war rasches Eingreifen gefragt, denn der Russe und seine Entourage wollten dem Dieb an die Kleider. Vom Ablauf der Verhaftung gibt es unterschiedliche Darstellungen. Jedenfalls hatte M. S. dem flüchtenden Asylbewerber nachrennen müssen und will den Mann "in der Aufregung und der Menschenansammlung der Schaulustigen" dann schlicht festgenommen haben. Drei Augenzeugen hingegen gaben an, der Korporal hätte dem Asylbewerber ans Bein getreten und ihn als "Drecksasylant" bezeichnet. M. S. räumt zwar ein, dass ihm in der Stresssituation möglicherweise ein Schimpfwort im Stil "Hueresiech" herausgerutscht sei, aber sicherlich keines mit rassendiskriminierendem Wortlaut.

Zufall oder nicht, erst nachdem die SP Basel-Stadt im April 2010 eine schärfere Anwendung der Antirassismusklausel verlangt hatte, wurde der basel-städtische Staatsanwalt Severino Fioroni aktiv und erhob am 12. April 2011 gegen M. S. Anklage wegen Amtsmissbrauch und Rassendiskriminierung. Zum Thema Beeinflussung der Richter durch Medien und Politik sagte Bundesrichter Niklaus Oberholzer (SP) im "Magazin" (Herbst 2012), dass es mediale Modeerscheinungen gäbe und dass die Richter im Einfluss dieser Trends lägen. Dies könnte im vorliegenden Fall wohl auch in unserem Kanton passiert sein und Staatsanwalt und Gerichte beeinflusst haben.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchem Grund hat ausgerechnet Staatsanwalt Severino Fioroni, welcher in Polizeikreisen offenbar als enormer Kritiker der Polizei bekannt ist, diesen Fall untersucht?
2. Wird Staatsanwalt Severino Fioroni weiterhin für Anzeigen gegen Polizisten beauftragt oder ermittelt er gar noch in laufenden Verfahren gegen Polizisten?
3. Vertritt der Regierungsrat (wie Bundesrichter Oberholzer) die Ansicht, dass Staatsanwälte und Richter dem politischen Druck aus linken Kreisen Folge leisten müssen?
4. Polizisten stehen täglich für die Sicherheit der Bevölkerung auf der Strasse und müssen sich mehrfach beschimpfen, anspucken und schlagen lassen. Darf ein Polizist nicht auch ganz menschliche Züge haben und einmal ein Schimpfwort zu einem Verbrecher sagen, welches nicht den üblichen Gepflogenheiten entspricht?

5. Müssen unsere Polizeibeamten und -beamtinnen nun in Zukunft besser wegschauen, als zu handeln und uns beschützen, nur aus Angst, von einem Staatsanwalt angeklagt zu werden?
6. Dürfen unsere Polizeibeamten normale Menschen mit gesundem Menschenverstand bleiben oder müssen Sie in Zukunft juristische Schulungen durchlaufen, um ja keine rechtlichen Fehler zu begehen?
7. Welcher Zeitaufwand wurde für dieses Verfahren von Polizeiführung, Staatsanwaltschaft und Gerichten benötigt und wie viel hat dieses absurde Verfahren die Steuerzahler gekostet?
8. Ist Polizist M.S. nun so rehabilitiert, dass er wieder für unsere Sicherheit arbeiten darf oder wurde er bereits entlassen, bevor das Urteil rechtskräftig war resp. ist er nun so traumatisiert, dass er seine Arbeit als Polizist nicht mehr nachkommen kann?
9. Erhält Polizist M.S. durch die Steuerzahler eine Abfindung und eine Parteientschädigung? Falls ja, wie hoch wird diese ausfallen?
10. Wird die Staatsanwaltschaft in Zukunft gegen Polizisten, die ihren Dienst so gut machen wie dies M.S. tat, weiterhin so unverhältnismässig vorgehen?
11. Sind sich Polizeileitung, Staatsanwaltschaft und Gerichte in Basel bewusst, dass auf Grund solch haarsträubender Verfahren die Polizisten auf der Strasse so verunsichert werden, dass diese lieber nichts mehr machen als ein Verfahren zu riskieren?

Eduard Rutschmann“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Der Regierungsrat nimmt usanzgemäss keine detaillierte Stellung zu Einzelfällen. Zudem ist festzuhalten, dass sowohl die Strafverfolgungsbehörden in der Rechtsanwendung als auch die Gerichte unabhängig und allein Recht und Gesetz unterworfen sind. Eingriffe der Legislative oder der Exekutive in die konkrete Strafverfolgungstätigkeit oder die gerichtliche Bewertung der Strafverfolgung sind in einem gewaltenteiligen Rechtsstaat unzulässig. Die vom Interpellanten geäusserten Zweifel an der Unabhängigkeit der kantonalen Justizbehörden entbehren nach Ansicht des Regierungsrats einer substantiellen Grundlage.

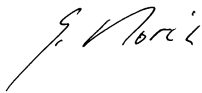
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht dem von den Gerichten zu beachtenden Grundsatz «in dubio pro reo» (im Zweifel für den Angeklagten), sondern dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore» (im Zweifel für das Schwerere) zu folgen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Rechtsprechung den Gerichten in den dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten bleibt. Entsprechend darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen erfolgen. Dass die Rechtslage im vorliegenden Fall nicht eindeutig war, zeigt sich daran, dass zwei kantonale Gerichte zu einem Schuldspruch kamen, das Bundesgericht aber zu einem Freispruch gelangt ist.

Den stetig zunehmenden Anforderungen (Beweisführung im und Komplexität der Strafverfahren) an die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, wurde auch mit einer Spezialisierung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Allgemeinen Abteilung begegnet. Der Stellvertreter der Abteilungsleiterin, Staatsanwalt mbA Fioroni, wurde unter anderem schwerpunktmässig mit der Bearbeitung der oftmals heiklen Strafverfahren gegen Amtspersonen – also auch Polizistinnen und Polizisten – beauftragt. Daraus kann allerdings keinesfalls auf die vom Interpellanten suggerierte Voreingenommenheit von Staatsanwalt Fioroni gegenüber Angehörigen der Kantonspolizei geschlossen werden.

Tatsächlich haben Gewalt und Drohung gegen Beamte in letzten Jahren zugenommen (vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Basel-Stadt 2013). Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei mussten sich auch vermehrt ungebührliche Äusserungen anhören. Aus diesem Grund werden die angehenden Polizistinnen und Polizisten schon während der Grundausbildung und später auch im praktischen Dienst auf entsprechende Situationen sensibilisiert und mit deren Umgang geschult. Mit hohem Verantwortungsbewusstsein, gesundem Menschenverstand und dem Vertrauen der Polizeileitung und des Regierungsrats bewältigen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei jährlich rund 25'000 Einsätze – «ohne Angst, von einem Staatsanwalt angeklagt zu werden».

In den seltenen Fällen, in denen ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei eingeleitet wird, eröffnet auch die Polizeileitung ein personalrechtliches Verfahren und ergreift – sofern notwendig – Sofortmassnahmen. Das Personalrechtsverfahren wird in der Regel bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert. Bei schwerer Pflichtverletzung können aber auch ausserhalb und unabhängig des Ausgangs des Strafverfahrens gestützt auf das Personal- und/oder das Polizeigesetz personalrechtliche Massnahmen getroffen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin